

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 46-GE/19 ⁹⁴
Datum: 03. OKT. 1994
Verteilt 10.10.94 Bei

Dr. Sawwoger

STELLUNGNAHME

der Österreichischen Rektorenkonferenz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz
geändert wird

Regelung von Fernstudien im AHStG
(zur Begutachtung versendet unter
GZ 68.242/74-I/B/5A/94)



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

DER VORSITZENDE

15. September 1994

Die Österreichische Rektorenkonferenz begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf des BMWF und die Absicht, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Fernstudien, sei es in modularer Form oder als Vollzeitstudium zu verankern. Es herrscht Übereinstimmung mit den Überlegungen, die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt sind, insbesondere daß die universitäre Akzeptanz der Fernstudien durch eine eindeutigere Rechtslage als bisher angehoben werden kann.

Diesem Anliegen wird insbesondere durch die unter 1. und 2. vorgeschlagenen Änderungen des § 15 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 Rechnung getragen. Die unter 3. vorgeschlagene Änderung des § 17 Abs. 2 lit. g, wonach in den Studienplänen "die Fernstudieneinheiten, die allenfalls die Präsenzstudien gemäß lit. a bis f ersetzen können, sofern sie diesen gleichwertig sind", zu verankern sind, stößt jedoch auf erhebliche Bedenken, da es sich bei Fernstudienangeboten um eine Methode der Erfüllung der akademischen Lehrpflichten handelt. Da auch bei anderen Lehrveranstaltungen keine Anrechnungsverfahren durchgeführt werden, ist der Sinn einer Anrechnung durch die Studienkommission nicht einsichtig. Die Rektorenkonferenz schlägt deshalb vor, § 17 AHStG mit Ausnahme der im Entwurf vorgesehenen Änderung des Abs. 1, 1. Satz unverändert zu lassen.

Aus Anlaß dieser Novelle wird darauf hingewiesen, daß es zur Erreichung der Akzeptanz der Fernstudien neben studienrechtlicher Regelungen auch organisationsrechtlicher Vorsorge bedarf. Bei einer zukünftigen Novellierung des UOG 1993 sollte den Universitäten die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Institute zur Ausarbeitung sowie didaktischen und wissenschaftlichen Betreuung ihrer Fernstudien einzurichten. Aus wissenschaftsorganisatorischen Gründen wären diese Institute der Universitätsleitung im Sinne des § 44 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 zuzuordnen.


Rektor o.Univ.Prof. Dr. Johannes HENGSTSCHLÄGER

ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ
GENERALSEKRETARIAT
LIECHTENSTEINSTRASSE 22
A - 1090 WIEN
TELEFON: 0222/310 56 56-0

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl.⁴⁶GE/19⁹⁴.....
 Datum: 03. OKT. 1994
 Verteilt

Dr. Sawitzger

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien



ÖSTERREICHISCHE
 REKTORENKONFERENZ

Wien, 29. September 1994

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird.

Hochachtungsvoll

Heribert Wulz
 Mag. Heribert Wulz

ÖSTERREICHISCHE
 REKTORENKONFERENZ
 GENERALSEKRETARIAT
 LIECHTENSTEINSTRASSE 22
 A - 1090 WIEN
 TELEFON: 0222/310 56 56-0
 FAX: 0222/310 56 56-22